

Satzung
der Studierendenschaft der Hochschule Fulda
nach § 60 der Abgabenordnung
für das Studierendencafé, Betrieb gewerblicher Art, „Cafe Chaos“

Stand Mai 2012

Aufgrund von § 60 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl I 2003 S. 61) erlässt die Studierendenschaft der Hochschule Fulda folgende Satzung:

Präambel

Das „Cafe Chaos“ dient der Hochschule Fulda auch als Alternative und Ergänzung der Verpflegung der Studierenden im Rahmen eines Mensa- und Cafeteria-Betriebes tagsüber zwischen 08:00 Uhr – 18:00 Uhr. Ab dem 15. März 2012 wird das „Cafe Chaos“ von der Studierendenschaft der Hochschule Fulda im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art (= Körperschaft im Sinne der Mustersatzung nach § 60 AO) als neuen Träger geführt. Für diesen Betrieb gewerblicher Art wird diese Satzung erlassen. Nicht erfasst hiervon sind Tätigkeiten der Studierendenschaft außerhalb der Verpflegung der Studierenden im Rahmen des Mensa- und Cafeteria-Betriebs zwischen 08:00 Uhr – 18:00 Uhr (z.B. Verpflegung der Teilnehmer von Kulturveranstaltungen, Partys und sonstigen Bildungsveranstaltungen). Diese stellen einen eigenständigen, abgetrennten Betrieb gewerblicher Art dar.

§ 1

(1) Der Betrieb gewerblicher Art „Cafe Chaos“ der Studierendenschaft der Hochschule Fulda mit Sitz in Fulda verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung des Wohlfahrtswesens gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des „Cafe Chaos“ als Mensa- und Cafeteria-Betrieb zur Verpflegung von Studierenden der Hochschule Fulda (Belieferung mit Speisen und Getränken) zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr.

§ 2

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsausbildung einschl. der Studentenhilfe.

§ 6

Die Satzung tritt zum 01.03.2012 in Kraft.

Für die Studierendenschaft der Hochschule Fulda

Beschlossen auf der Ordentlichen StuPa Sitzung vom 23.05.2012

Fulda, 24.05.2012

gez.
Christian Rosenberger
39.Präsident des StuPa

AStA der Hochschule Fulda

gez.
1. Vorsitzender des AStA
Patrick Langermann

gez.
2. Vorsitzende des AStA
Stephanie Riedel

gez.
1. Referent für Finanzen
Christian Kuntner